



Vorstandsbeschluss 20/06/01 zur Coronakrise/Slippen

Aktualisierte Regelungen gem. SARS-CoV-2-EindV

Das Kabinett der Landesregierung Brandenburg hat am 17.04.2020 eine Änderung der SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung beschlossen. Mit der Änderung werden schrittweise Beschränkungen gelockert, die im Zuge der Corona-Krise zum Schutz der Bevölkerung und zur Eindämmung des Virus erforderlich wurden.

Zur Umsetzung im ESV Lokomotive Potsdam fasst der Vorstand mit Bezug auf das Schreiben der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.04.2020 (Beigeordnete Bildung Kultur Sport) am 23.04.20 folgenden Beschluss (VB 20/06/01), der ab sofort bis auf weiteres gilt:

1. Vereins- und Abteilungsveranstaltungen und Zusammenkünfte sind weiterhin nicht gestattet.
2. Das Vereinsgelände bleibt unverändert bis auf weiteres für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb gesperrt.
3. Beim Betreten des Vereinsgeländes in Ausnahmefällen (z. B. durch Mitglieder der Abteilung Wassersport) sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einschließlich Maskengebot einzuhalten. Personen mit Erkältungssymptomen haben keinen Zutritt.
4. Die Einschränkungen gelten für den Sportplatz selbst, den Uferbereich, aber auch das Mehrzweckgebäude und alle Versammlungs- und Sporträume im Vereinsheim einschließlich Kegelbahn und Umkleidekabinen.
5. Bei dringend notwendigen Zusammenkünften sind alle Teilnehmer namentlich mit Adresse und Telefonnummer zu erfassen und die Liste mit Ort, Anlass, Datum und Uhrzeit bei den Platzwarten zu hinterlegen.
6. Die individuelle Nutzung von Motorbooten, Segelbooten, Surfbrettern, Paddelbooten, Ruderbooten, SUP in und an der Steganlage ist gestattet. Auf den Booten dürfen sich nur Personen des eigenen Hausstands aufhalten.
7. Das Angeln im Uferbereich und vom Steg aus ist verboten.
8. Es wird keine zentral organisierten Slippterminne geben. Individuelle Slippterminne ab dem 27.04.2020 können mit den Platzwarten vereinbart werden. In Abweichung von der Finanzordnung Anlage 1 werden dafür keine Gebühren erhoben. Verbindliche Einzelheiten für das Slippen und den Wassersport regelt die Abteilungsleitung Wassersport gesondert.
9. Den Anweisungen der Platzwarte zur Durchsetzung der Eindämmungsverordnung und dieses Vorstandsbeschlusses ist unbedingt Folge zu leisten.
10. Nicht auf dem Sportgelände beheimatete Abteilungen/Sportarten unterliegen den allgemeinen zum jeweiligen Zeitpunkt und Ort geltenden Einschränkungen.
11. Aufgetretene Infektionsfälle mit dem Corona-Virus sind über die bekannten Mailadressen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.